

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Niedere Börde

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190) und der §§ 1, 2, 8 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.07.1994 (GVBl. LSA S. 786) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.02.2010 (GVBl. LSA S. 69) hat der Gemeinderat Niedere Börde am 20.07.2010 die Neufassung der Satzung über die Einrichtung einer Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedere Börde (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

§ 1

Name/ Begriff und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Niedere Börde hält zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt eine Freiwillige Feuerwehr vor. Diese Feuerwehr ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete, öffentliche Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Gemeindefeuerwehr untergliedert sich in die Ortsfeuerwehren der Ortsteile.
 - Freiwillige Feuerwehr Dahlenwarsleben**
 - Freiwillige Feuerwehr Groß Ammensleben**
 - Freiwillige Feuerwehr Gutenswegen**
 - Freiwillige Feuerwehr Jersleben**
 - Freiwillige Feuerwehr Klein Ammensleben**
 - Freiwillige Feuerwehr Meseberg**
 - Freiwillige Feuerwehr Samswegen**
 - Freiwillige Feuerwehr Vahldorf**
 - Freiwillige Feuerwehr Gersdorf**
- (3) Die Ortsfeuerwehr führt den Namen und das Wappen der jeweiligen Ortschaft. Der Gemeindefeuerwehrleiter trägt das Wappen und den Namen der Gemeinde.
- (4) Die Gemeindefeuerwehr und die Ortsfeuerwehren gliedern sich jeweils in:
 - a) Einsatzabteilung
 - b) Alters- und Ehrenabteilung
 - c) Kinder- und Jugendfeuerwehr
- (5) Die Feuerwehren nehmen die der Gemeinde obliegenden Aufgaben gemäß § 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der aktuellen Fassung wahr. Die Gemeinde Niedere Börde wirkt darauf hin, dass für die Erfüllung dieser Aufgaben freiwillige Kräfte für die Mitarbeit in den Feuerwehren zur Verfügung stehen. Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren sollen Einwohner der Gemeinde sein.
- (6) Die Feuerwehren können darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Entscheidung obliegt dem Ortswehrleiter, nachdem das Einverständnis des Bürgermeisters im Vorfeld eingeholt wurde. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht. Diese Hilfeleistungen sind kostenpflichtig. Näheres regelt die Kostensatzung der Gemeindefeuerwehr.

§ 2

Leiter der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Gemeindeführers. Der Gemeindeführer bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.
- (2) Die Gemeindeführung besteht aus dem Gemeindeführer, seinen Stellvertretern, dem Gemeindejugendwart und den Ortswehrleitern. Die Mitglieder der Gemeindeführung unterstützen den Gemeindeführer bei der Erfüllung der Aufgaben. Der Gemeindeführer bestimmt die Aufgabenverteilung.
- (3) Der Gemeindeführer leitet die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Niedere Börde. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat er nach der von der Gemeinde erlassenen „Dienstweisung für den Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr“ zu verfahren. Die Aufgaben des Gemeindeführers nimmt im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter wahr. Einzelheiten werden in einer gesonderten Dienstweisung geregelt. Die Stellvertreter unterstützen den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Hierbei haben sie nach den von der Gemeinde erlassenen „Dienstweisungen für Stellvertreter des Gemeindeführers“ zu verfahren.
- (4) Die Ortswehrleitungen bestehen aus dem Ortswehrleiter, seinem Stellvertreter, dem Gerätewart und dem Jugendfeuerwehrwart.
- (5) Die Wehrleiter können zur Beratung die zusätzliche Teilnahme von besonderen Funktionsträgern der Feuerwehr an den Wehrleitungssitzungen ermöglichen.
- (6) Der Gemeindeführer, die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag, nach Beschluss des Gemeinderates, durch den Bürgermeister für die Dauer von sechs Jahren, in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Sie müssen persönlich und fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst der Feuerwehr sein. Einzelheiten werden in einer gesonderten Dienstweisung geregelt. Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter werden durch die Gemeindefeuerwehr vorgeschlagen. Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden durch die jeweilige Ortsfeuerwehr vorgeschlagen.
- (7) Bei der Vorbereitung von Entscheidungen, die die Feuerwehr betreffen, ist der Gemeindeführer von der Gemeinde zu hören. Falls er die Belange der Feuerwehr für nicht gewahrt hält, soll der Gemeinderat ihn anhören. Der Bürgermeister und der Gemeindeführer berichten dem Gemeinderat mindestens einmal im Jahr schriftlich über die Brandschutzsituation der Gemeinde.
- (8) Abs. 3 gilt analog für die Ortsfeuerwehren, Ortswehrleiter und deren Stellvertreter.
- (9) Alle weiteren Funktionsträger der Feuerwehr der Gemeinde werden entsprechend einer gesonderten Dienstweisung durch den Träger der Feuerwehr ernannt.

§ 3

Aufnahme als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Anträge auf Aufnahme als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sind schriftlich über den Ortswehrleiter an den Träger der Feuerwehr zu richten. Der Träger der Feuerwehr entscheidet nach Anhörung des Ortswehrleiters über die Aufnahme des Bewerbers. Ein Anspruch auf die Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

Von jedem neuen Mitglied ist folgende Erklärung schriftlich abzugeben:

"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten!"

- (2) Die Bewerber für den Einsatzdienst müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und sollten das 55. Lebensjahr nicht überschritten haben. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen. Bewerber unter 18 Jahren müssen das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen. Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung des neuen Mitgliedes, schlägt die Ortswehrleitung die endgültige Aufnahme für den Einsatzdienst des neuen Mitgliedes vor.
- (3) Einsatzkräfte einer anderen Feuerwehr können unter Anerkennung der Dienstzeit und des Dienstgrades übernommen werden. Der Träger der Feuerwehr entscheidet nach Anhörung des Ortswehrleiters über die Aufnahme des Bewerbers.
- (4) In den Ortsfeuerwehren soll die Bildung von Kinder- und Jugendfeuerwehren besonders gefördert werden. In eine Kinderfeuerwehr kann aufgenommen werden, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat und körperlich sowie geistig in der Lage ist, am Dienst der Kinderfeuerwehr teilzunehmen. In eine Jugendfeuerwehr kann aufgenommen werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat und körperlich sowie geistig in der Lage ist, am Dienst der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.

§ 4

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilung, die das 65. Lebensjahr vollendet haben bzw. nicht mehr einsatztauglich sind, werden auf Vorschlag der Ortswehrleitung durch den Träger der Feuerwehr zu Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung ernannt.
- (2) Personen, die sich in besonderer Art und Weise um den Brandschutz in der Gemeinde verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der jeweiligen Ortswehrleitung nach Zustimmung der Gemeindefeuerwehrleitung durch den Bürgermeister als Mitglied in die Alters- und Ehrenabteilung aufgenommen werden. Über die Aufnahme ist eine Urkunde auszustellen.
- (3) Der Leiter/Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Angehörigen dieser Abteilung vorgeschlagen und gewählt.
- (4) Ein Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung kann auf Vorschlag der Ortswehrleitung nach Zustimmung der Gemeindefeuerwehrleitung durch den Bürgermeister zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (5) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Über den Antrag entscheidet die jeweilige Ortswehrleitung. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist zu informieren. Zu den möglichen Handlungsfeldern zählen insbesondere Aufgaben der theoretischen Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Einsatzkräfte sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendabteilung gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm von der Gemeinde überlassene persönliche Ausrüstung pfleglich und schonend zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene, durch außerdienstlichen Gebrauch oder vorsätzlich beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung, kann die Gemeinde Ersatz verlangen. Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden. Ausnahmeregelungen durch den Bürgermeister sind möglich.
- (4) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über den Ortswehrleiter dem Träger der Feuerwehr zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind. Bei einem Schaden an seinem privaten Eigentum, der während des Feuerwehrdienstes entstanden ist, gilt für das Mitglied die gleiche Festlegung.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung der Gemeindefeuerwehr beschließt in den, in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit dafür nicht der Gemeindefeuerleiter zuständig ist. Insbesondere obliegen ihr:
 - a) die Entgegennahme des Berichtes für den Zeitraum seit der letzten Mitgliederversammlung,
 - b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.
- (2) Die Mitgliederversammlung für die Gemeindefeuerwehr wird von dem Gemeindefeuerleiter bei Bedarf, mindestens jedoch alle drei Jahre, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Gemeindefeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied der Feuerwehr teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens drei Wochen vorher ortsüblich und in den Gerätehäusern unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Gemeindefeuerleiter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Jedes Mitglied der Einsatzabteilung ist stimmberechtigt und hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sowie der Jugendabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (5) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. In Personalangelegenheiten kann offen gewählt werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Beschlüsse werden mit

einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Gemeindeführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Bürgermeister und dem Gemeinderat zuzuleiten.
- (7) Abs. 1-6 gelten analog für die Ortsfeuerwehren. Für die Ortsfeuerwehren ist einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 7

Entschädigungen der Mitglieder der Feuerwehr

- (1) Jedes Mitglied der Feuerwehr hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und Verdienstaufschlag. Näheres regelt die Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass Mitgliedern der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen, keine Nachteile erwachsen. Die Gemeinde hat allen Mitgliedern der Feuerwehr Verdienstaufschlag, der für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet wird, zu leisten sofern dieser nicht bereits von Dritten erstattet wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll angerechnet.
- (3) Wird Arbeitszeit versäumt, weil nach dem Einsatz Ruhezeiten einzuhalten sind, ist ebenfalls Verdienstaufschlag zu leisten. Mitglieder der Feuerwehr, die beruflich selbständig sind, erhalten Verdienstaufschlagsatz je Stunde auf der Grundlage der Feuerwehrentschädigungssatzung.
- (4) Schäden, mit Ausnahme von entgangenem Gewinn, die dem Mitglied der Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind von der Gemeinde zu ersetzen. Das gleiche gilt für Personenschäden, soweit sie nicht durch die gesetzliche Versicherung abgedeckt sind.
- (5) Mitglieder der Jugendabteilung der Feuerwehr sind den übrigen Mitgliedern der Feuerwehr gleichgestellt.

§ 8

Versorgung der Einsatzkräfte

- (1) Die Kräfte, die an Einsätzen, Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen oder sonstigen Veranstaltungen teilnehmen, haben grundsätzlich Anspruch auf Versorgung. Die Versorgungsansprüche regeln sich nach der „Dienstweisung zur Versorgung der Einsatzkräfte bei Übungen und Einsätzen“.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet ausser durch Tod durch:
- a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Ausschluß.

Der Austritt kann zu Beginn eines jeden Vierteljahres schriftlich erklärt werden.

- (2)a Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für Mitglieder der Kinderabteilung darüber hinaus mit der:

- a) Auflösung der Kinderabteilung,
- b) Vollendung des 10. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als Mitglied in die Jugendabteilung nicht erfolgt.

Der Austritt kann zu Beginn eines jeden Vierteljahres schriftlich erklärt werden.

- (2)b Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für Mitglieder der Jugend- abteilung darüber hinaus mit der:
- a) Auflösung der Jugendabteilung,
 - b) Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als Einsatzkraft oder in die Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt.

Der Austritt kann zu Beginn eines jeden Vierteljahres schriftlich erklärt werden.

- (3) Der Träger der Feuerwehr kann, nach Anhörung des Ortswehrleiters, ein Mitglied der Feuerwehr aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, Straftaten sowie grob unkameradschaftlichem Verhalten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In der Regel sind Ermahnung und Rüge vor dem Ausschluss durchzuführen. Über einen eventuellen Widerspruch entscheidet der Gemeinderat.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstaussweis, Dienstbekleidung, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände abzugeben. Der Ortswehrleiter händigt dem Ausscheidenden eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

§ 10

Ausbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Die Ausbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr richtet sich nach den Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt.

Einmal jährlich sollte eine Führungskräfte tagung zur Fortbildung und Information der Führungskräfte durchgeführt werden. Alles andere regelt die Dienstanweisung.

§ 11

Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden

Zur zweckmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben nach § 1, wirkt die Gemeinde auf eine enge Zusammenarbeit mit benachbarten kommunalen Gebietskörperschaften und wenn vorhanden, mit den Feuerwehren örtlich ansässiger Betriebe und Werke hin.

§ 12

Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

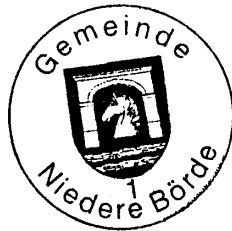
§ 13**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Niedere Börde in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 24.04.2006 außer Kraft.

Niedere Börde, den 21.07.2010

gez.
Tholotwsky
Bürgermeisterin

**Veröffentlichungsvermerke:**

Die Satzung der Gemeinde Niedere Börde über die Einrichtung einer Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedere Börde (Feuerwehrsatzung) vom 20.07.2010, wurde im Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde, 5. Jahrgang, Nr. 08/2010, am 07.09.2010 veröffentlicht.